

## Allgemeine Geschäfts Bestimmungen

### 1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Digmedia GmbH, nachfolgend kurz digmedia genannt, realisiert ICT-Projekte. Digmedia stellt Online-Services zur Verfügung und vertreibt Standardsoftware mit dazugehöriger Hardware im Informatik-, New Media, Kommunikations- und Technologiebereich:
- Verkauf und Vermietung von Softwarelizenzen
  - Erbringen von Informatik-Dienstleistungen (Montage/Installation/Konfiguration/Einführung) soweit diese in der Offerte umschrieben sind.

Inhalt, Umfang und Qualität der zu liefernden Software bestimmen sich nach der Dokumentation des Herstellers, bzw. nach der Auftragsbestätigung.

Bei Montagen erfolgt die Berechnung des tatsächlich benötigten Materials und der vertraglichen Leistung auf Nachweis aufgrund der Feststellungen des Abnahmeprotokolls. Da sich der genaue Bedarf an benötigten Teilen und/oder an Material im vornherein nicht erschöpfend beurteilen lässt, bleibt die Aufgabe der Kosten einer eventuellen notwendigen zweiten Anfahrt, Zusatzarbeiten und Abnahme vorbehalten.

Für weitergehende Leistungen der Digmedia wie Service- und Wartungsleistungen sind separate Verträge abzuschliessen.

### 2 Vertragsdauer

#### 2.1 Beginn

Mit der kundenseitigen Bestätigung des Angebotes in unserem CRM Cloud Tool bexio tritt der Vertrag in Kraft.

#### 2.2 Erfüllung

Die von der Digmedia übernommenen Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn sie die in der Offerte umschriebenen Arbeitsergebnisse nach den dort umschriebenen Bedingungen erbracht hat. Digmedia ist berechtigt, mit der Ausführung Dritte zu beauftragen.

#### 2.3 Ergänzende Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) der digmedia

Ergänzend zu den Bestimmungen dieser AGB's sowie den Lizenzbedingungen des Softwareherstellers bzw. Hardwarelieferanten gelten dessen AGB's.

#### 2.4 Vorzeitige Vertragsauflösung (vor Abnahme)

##### 2.4.1 Durch den Kunden

Der Kunde kann vorzeitig vom Vertrag zurücktreten, wenn Digmedia eine wesentliche Vereinbarung nicht eingehalten hat. Wesentliche Vereinbarungen umfassen unter anderem Terminpläne, Inhalt (Funktionalität und Qualität des Arbeitsergebnisses) sowie Lieferumfang.

In diesem Falle verpflichtet sich Digmedia, dem Kunden 20% der bis zur Auflösung aufgelaufenen Honorare nicht zu berechnen und auf sämtliche weiteren Forderungen zu verzichten.

Eine solche Auflösung kann nur erfolgen, wenn der Kunde Digmedia vorher mit eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung gesetzt hat, und Digmedia innerhalb dieser Nachfrist aus einem durch sie zu vertretenden Grund die Vertragsverletzung nicht behoben hat.

##### 2.4.2 Durch die Digmedia GmbH

Digmedia kann vorzeitig vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde eine wesentliche Vereinbarung nicht eingehalten

hat. Wesentliche Vereinbarungen umfassen unter anderem Terminpläne, Umfang und Qualität der Kundenverpflichtungen, Zahlungsverzug sowie Zahlungsunfähigkeit.

In diesem Falle verpflichtet sich der Kunde, Digmedia sämtliche bis zur Auflösung aufgelaufenen Honorare sowie zusätzlich 20% der Differenz zwischen dem so geschuldeten Entgelt und der Vertragssumme zu bezahlen. Bei Berechnung nach Aufwand und Angabe eines Kostenrahmens gilt dessen obere Grenze als Vertragssumme.

Eine solche Auflösung kann nur erfolgen, wenn Digmedia vorher mit eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung gesetzt hat, und der Kunde innerhalb dieser Frist aus einem durch ihn zu vertretenden Grund die Vertragsverletzung nicht behoben hat.

### 2.5 Übergabe des Lizenzgegenstandes, keine Schulung und Installation

Die Übergabe des Lizenzgegenstands sowie einer Online-Dokumentation in deutscher Sprache erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers durch Download oder Datenfernübertragung. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, den Lizenznehmer in die Benutzung des Lizenzgegenstands einzuweisen. Die Installation des Lizenzgegenstands erfolgt durch den Lizenznehmer selbst.

### 3 Kosten

#### 3.1 Berechnung nach Aufwand

Sofern in der Offerte nichts anderes vereinbart, werden die Dienstleistungen nach Aufwand erbracht. Die geltenden Ansätze sind in der Honorarordnung festgelegt.

Die in der Offerte aufgeführten Circa-Preise haben die Bedeutung einer Planungsgrundlage. Zeigt sich im Laufe der Erfüllung, dass diese nicht eingehalten werden können, orientiert Digmedia den Kunden so früh als möglich.

#### 3.2 Pauschalpreis

Wird ein Pauschalpreis vereinbart, deckt dieser sämtliche Aufwendungen der Digmedia für ihre Dienstleistungen unter den in der Offerte definierten Voraussetzungen und unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffern, sofern nicht ausdrücklich der Vermerk \*weitere Aufwendungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet\* angefügt ist.

#### 3.3 Spesen

Ausgewiesene Spesen der Digmedia sind (auch bei Pauschalpreisen) nur dann inbegriffen, wenn dies in der Offerte ausdrücklich vorgesehen ist. Es gelten die Ansätze gemäss Honorarordnung der Digmedia.

#### 3.4 Steuern und Abgaben

Steuern und Abgaben sind in den Ansätzen und Pauschalpreisen inbegriffen, soweit dies in der Offerte ausdrücklich festgehalten ist.

#### 3.5 Zahlungsbedingungen

Soweit in der Offerte nichts anderes vorgesehen ist, sind die Rechnungen der Digmedia innert 30 Tagen zahlbar. Ohne anderslautende Mitteilung des Kunden gilt eine Rechnung nach Ablauf von 10 Tagen nach Versand als angenommen.

### 4 Termine

Die Vertragsparteien anerkennen die Wichtigkeit der vereinbarten Termine. Allenfalls notwendige Anpassungen des Terminplans bedürfen der Zustimmung beider Vertragspar-

teien, wobei diese Zustimmung nicht aus unangemessenen Gründen verweigert werden darf.

Eine Vertragspartei ist von ihren Terminverpflichtungen entbunden, sofern sie nachweist, dass Verzögerungen durch die andere Vertragspartei verursacht worden sind.

## **5 Pflichten des Kunden**

Der Kunde ist verpflichtet, in zeitlicher und fachlicher Hinsicht ausreichende personelle Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Die Hardware des Kunden hat den vereinbarten Mindestanforderungen zu entsprechen.

Der Kunde ist für eine einwandfreie Sicherung seiner Daten verantwortlich.

Ein eingerichteter Clouddienst, ist nach Abschluss der Installation wirksam und wird ab diesem Zeitpunkt mit separater Abrechnung fällig.

## **6 Ablieferung, Testperiode und Abnahme**

### **6.1 Abnahmeprotokoll**

Jeweils nach Abschluss der Installation und Schulung der gelieferten Software ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.

### **6.3 Abnahme**

Das Arbeitsergebnis gilt als abgenommen, falls der Kunde allfällige Mängel nicht innerhalb von 10 Tagen nach Installation schriftlich und dokumentiert beanstandet oder falls er die produktive Nutzung aufnimmt.

## **7 Sachgewährleistung**

### **7.1 Dienstleistungen der Digmedia**

Digmedia verpflichtet sich für die Dauer von 3 Monaten nach der Abnahme, allfällige versteckte Mängel, welche auf die geleisteten Dienstleistungen zurückzuführen sind, innert nützlicher Frist kostenlos zu beheben. Die Mängel sind vom Kunden innert 10 Tagen nach Bekanntwerden schriftlich und dokumentiert der Digmedia mitzuteilen. Rücktritt und Honorarminderung sind ausgeschlossen.

### **7.2 Aufhebung der Gewährleistung**

Digmedia ist ihren Pflichten in dem Umfang enthoben, als sie nachweist, dass die gerügten Mängel nicht auf sie zurückzuführen sind, wie insbesondere bei:

Änderung gegenüber der zum Zeitpunkt der Abnahme gültigen Einsatz- und Betriebsbedingungen;  
Eingriffe in das Produkt und Bedienungsfehler durch den Kunden oder Dritte;

Nichteinhaltung der Melde- und Dokumentationspflicht des Kunden im Zusammenhang mit der Gewährleistung.

Weist Digmedia dem Kunden nach, dass Mängel nicht durch sie entstanden sind, ist sie berechtigt, in diesem Zusammenhang geleistete Bemühungen zu verrechnen.

### **7.3 Software-Mängel**

Soweit Mängel auf die gelieferte Software zurückzuführen sind, wird auf die Lizenzbedingungen des Softwarelieferanten verwiesen.

## **8 Rechtsgewährleistung**

Bei der Ausführung ihrer Leistungen wird Digmedia gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht wesentlich verletzen.

Sie verteidigt den Kunden gegen jeden im Zusammenhang mit der vertragsgemässen Nutzung des Arbeitsergebnisses erhobenen Anspruch wegen Verletzung eines Schutzrechtes, sofern sie vom Kunden innerhalb von 30 Tagen schriftlich benachrichtigt wird. -

Digmedia ist von den vorstehenden Verpflichtungen entbunden, wenn ein schutzrechtlicher Anspruch darauf beruht, dass das Arbeitsergebnis vom Kunden geändert wurde, oder dass dessen Nutzung unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen erfolgt.

## **9 Haftung**

Für Schäden aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis übernimmt Digmedia eine Haftung bis zur Höhe des vom Kunden geschuldeten Honorars, sofern die Schäden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.

Jede weitere Haftung irgendwelcher Art, insbesondere für Folgeschäden und indirekte Schäden, wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **10 Geheimhaltung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit einer Information oder Wahrnehmung zu Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im bisherigen Umfang weiter.

## **11 Höhere Gewalt**

digmedia behält sich das Recht vor, das Datum der Lieferung zu verschieben oder den Vertrag zu kündigen oder die für den Käufer erbrachten Dienstleistungen zu reduzieren (ohne dass das Unternehmen dafür haftete), wenn die Weiterführung des Geschäfts des Unternehmens aufgrund von Umständen verhindert oder verzögert wird, die vernünftigerweise nicht vom Unternehmen zu vertreten sind. Zu diesen gehören beispielsweise Höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Krieg oder nationaler Notstand, Terrorismus, Proteste, Aufstände, innere Unruhen, Feuer, Explosionen, Flut, Epidemien, Aussperrungen, Streiks oder Einschränkungen oder Verspätungen, die Beförderer betreffen, oder die Unmöglichkeit, rechtzeitig oder grundsätzlich ausreichende oder geeignete Materialien zu beschaffen, sofern der Käufer berechtigt ist, den Vertrag nach Belieben zu kündigen, wenn das zugrundeliegende Ereignis für mehr als 90 Tage anhält.

## **12 Schlussbestimmungen**

### **12.1 Teilnichtigkeit**

Sollten Teile dieses Vertrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Vertrages weiter. Die Vertragsparteien werden den Vertrag so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

### **12.2 Übertragung des Vertrages**

Dieser Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger Zustimmung der anderen Vertragspartei auf Dritte übertragen werden, wobei eine solche Zustimmung nicht aus unangemessenen Gründen verweigert werden darf.

### **12.3 Verrechnung**

Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen der Digmedia bedarf der schriftlichen Übereinkunft beider Vertragsparteien.

### **12.4 Gütliche Regelung**

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen und dazu mindestens der Gegenpartei ausreichende Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

### **12.5 Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

### **12.6 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für beide Parteien ist Luzern.

Luzern, 2021.03.17